

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Der *Verein für freie Hilfe* (Freiwillige Armenpflege) in *Winterthur* erinnert in seinem Jahresbericht, umfassend das Jahr 1938, an einige seiner Grundsätze, nämlich die stetige Fühlungnahme mit der amtlichen Armenpflege, um auf diese Weise mißbräuchliche Doppelunterstützung zu vermeiden, die nur vorübergehende Hilfeleistung und die Ablehnung von größeren Darlehensgesuchen. — An Unterstützungen (Lebensmittel, Miete, Kleider usw.) wurden im Jahr 1938 22 051 Fr. ausgegeben. Die Verwaltung und der Bureaubetrieb kosteten 2790 Fr. W.

Literatur.

Das zürcherische Wirtschaftsgesetz vom 21. Mai 1939. Text des Gesetzes, der Vollziehungsverordnung, des Gesamtarbeitsvertrags der Angestellten nebst Einleitung und Sachregister. 113 Seiten. Polygraphischer Verlag in Zürich. 1940. Preis Fr. 5.—. Autor: Dr. G. Billeter, Sekretär der kantonalen Direktion der Finanzen, Zürich.

Das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und was damit zusammenhängt haben die *Fürsorgeinstanzen* immer interessiert. Dies ist auch heute noch der Fall, wo der Alkohol als Fiskalobjekt zwar immer noch eine bedeutende Rolle spielt, aber der *Alkoholismus* gegenüber früher nachgelassen hat. Die andauernde Teuerung und die ebenso andauernde Verdienstlosigkeit sind daran schuld. Immerhin sind die Verhältnisse keineswegs so ideal, daß die Fürsorgeinstanzen die Wirtschaftsbetriebsreglementierung nicht mehr in den Kreis ihrer Berechnungen einzubeziehen hätten: die auch heute immer noch möglichen Arten von Alkoholismus, resp. pathologische Reaktion auf Alkohol sind in ihrer Gesamtheit auch heute noch Verarmungsgründe, resp. -ursachen.

Der *Kommentar* (Einleitung zu den gesetzlichen Textpartien) von Dr. Billeter würdigt alle für die Fürsorgeinstanzen erheblichen Momente. Die Hauptpunkte in gegebener Reihenfolge behandelnd, notieren wir aus den Patentverweigerungsgründen den, in dem der vom Bewerber zu zahlende Mietzins im offenbaren Mißverhältnis zur Rendite der Wirtschaft („Wirtefalle“) steht, so daß der Wirt auf dem Lokal seine Ersparnisse aufzehrt, um endlich an die *Armenpflege* gelangen zu müssen. Auf die zahlenmäßige Verminderung der Wirtschaften und Klein- und Mittelverkaufsstellen alkoholhaltiger Getränke tendierend, normiert das Gesetz die *Bedürfnisklausel* wie folgt: für die ersten 3000 Einwohner einer Gemeinde darf auf je 250 eine Wirtschaft entfallen, wobei in Gemeinden mit unter 1000 Einwohnern die angebrochene Zahl von 250 als voll gilt. Zudem fällt nicht nur die Neueröffnung, sondern auch die Vergrößerung einer Wirtschaft unter die Bedürfnisklausel, so daß ihre Bewilligung die entsprechende Aufhebung einer oder mehrerer Wirtschaften voraussetzt. Das Aufkommen alkoholfreier Wirtschaften wird begünstigt, was in der Tarifpolitik zum Ausdruck kommt. Aus der Kasuistik der Wirtschaftsbetriebspolizei erwähnen wir das *Verbot* der Verleitung zum übermäßigen Alkoholgenuß, der Verabreichung alkoholischer Getränke an: Betrunkene, notorische Trinker, Leute unter 16 Jahren ohne erwachsene Begleitung, Gäste, von denen bekannt ist, daß sie wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht anstaltsversorgt sind. Neu ist die Unklagbarkeit fortgesetzter Abgabe alkoholhaltiger Getränke auf *Kredit* im Kleinverkauf, um das Entstehen von Notlagen für solche Schuldner nebst Familien zu verhindern. Arbeitgebern ist aus verwandten Motiven der Abzug von Schuldbeträgen für bezogene alkoholhaltige Getränke am *Arbeitslohn* untersagt. Streifend erwähnen wir noch zwei Verbote: des sogenannten *Morgenschnapses* (ohne Tee oder Kaffee) und des Mittrinkens des *Personals*.

Der Rezensent empfiehlt allen praktischen Armenpflegern die Anschaffung und das Studium der gegenwärtigen Publikation angelegentlichst. Dr. C. A. Schmid.
